

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
 - § 2 Grundlagen
-

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- § 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt
 - § 4 Projektierung und Bau
 - § 5 Betrieb und Unterhalt
 - § 6 Haftung
 - § 7 Anschlusspflicht, Grundsatz
-

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

- § 8 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer
 - § 9 Anschlussbewilligung, Grundsatz
 - § 10 Bewilligung, Gebühr
 - § 11 Bauaufsicht, Kontrollen
 - § 12 Ausführungspläne
 - § 13 Anschlussbedingungen
 - § 14 Technische Vorschriften
 - § 15 Art und Standort der Wasserzähler
 - § 16 Hausinstallationen, Kontrolle
 - § 17 Haftung
 - § 18 Kosten
-

D. Wasserabgabe

- § 19 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
 - § 20 Einschränkung der Wasserabgabe
 - § 21 Vorübergehender Wasserbezug
 - § 22 Unberechtigter Wasserbezug
 - § 23 Stilllegung
 - § 24 Kündigung des Wasserbezuges
-

E. Löschwesen

§ 25 Hydrantenanlage

F. Finanzierung

- § 26 Grundsatz, Eigenwirtschaftlichkeit
 - § 27 Vorab-Erstellung
 - § 28 Erschliessungsbeiträge
 - § 29 Anschlussbeiträge
 - § 30 Erweiterungen, bauliche Veränderungen
 - § 31 Beitragspflicht
 - § 32 Angeschlossene Liegenschaften
 - § 33 Befreiung von der Beitragspflicht
 - § 34 Jährliche Gebühren (Wasserzins)
 - § 35 Eintritt der Gebührenpflicht
 - § 36 Grundpfandrecht
 - § 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen
 - § 38 Sondergebühren
 - § 39 Zahlungsmodus
 - § 40 Tarifordnung
-

G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

- § 41 Beseitigung, Ersatzvornahme
 - § 42 Strafbestimmungen
-

H. Rechtsmittel und Beschwerde

- § 43 Verfügungen im Allgemeinen
 - § 44 Beitragsverfügungen
 - § 45 Bussen
-

I. Schlussbestimmungen

- § 45 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung
-

Anhang 1

Tarifordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und von Privaten gilt die vom Gemeinderat erlassene Verordnung.

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹ Die Gemeinde erstellt aufgrund der kantonalen Richtlinien ein generelles Wasserversorgungsprojekt (im folgenden GWP genannt).

² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

§ 4 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des GWP. Die Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.

² Der Gemeinderat erteilt aufgrund des GWP die Projektierungsaufträge für Wasserversorgungsanlagen nach Bedarf.

§ 5 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde haftet gemäss den § 14 und § 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

§ 7 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen.

² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache erheben.

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

¹ Die Anschlussleitung ab der Gemeinde-Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung (Wasserzähler) geht in das Eigentum der Gemeinde über. Der Wasserzähler steht im Eigentum der Gemeinde.

² Sämtliche Arbeiten an den Anschlussleitungen bis und mit Messeinrichtung (Erstellung und Unterhalt) dürfen nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

³ Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

⁴ Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden.

§ 9 Anschlussbewilligung, Grundsatz

¹ Die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

² Für jeden Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen für Sprinkler-, Kühl- und Klimaanlage sowie für Bassins über 50 m³ ist der Gemeinderat berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung entsprechen.

§ 10 Bewilligung, Gebühr

¹ Gesuche für die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.

² Die Bewilligung für die Erstellung oder Änderung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat gegen Gebühr erteilt.

³ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Bewilligungsgebühr ist in der Tarifordnung (Anhang 1) enthalten.

⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

⁶ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

§ 11 Bauaufsicht, Kontrollen

¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Anschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde einer Dichtigkeitsprüfung mit Netzdruck zu unterziehen.

² Dem Beauftragten der Gemeinde ist Zutritt zur Kontrolle von privaten Wasserinstallationen und Leitungen zu gewähren.

³ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 12 Ausführungspläne

¹ Nach erfolgter Verlegung wird die Anschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.

² Der Leitungskataster ist Plangrundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 13 Anschlussbedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine Hausanschlussleitung.

² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

a. Anlageteile der Gemeinde

Anschluss-Absperrorgan (Strassenschieber)
Anschlussleitung bis zum Wasserzähler
Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
Wasserzähler

b. Anlageteile der Privaten

Rückflussverhinderer nach dem Wasserzähler
Absperrvorrichtung unmittelbar nach dem Rückflussverhinderer

³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufventile angebracht werden.

§ 14 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung und der Verbrauchsanlagen gilt die vom Gemeinderat erlassene Verordnung.

§ 15 Art und Standort der Wasserzähler

¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets zugänglich sein.

² Die Montage des Wasserzählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen müssen ohne Behinderung erfolgen können.

³ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die periodische Auswechslung wird von der Gemeinde veranlasst.

⁴ Wird die Richtigkeit der Zahlenanzeige durch den Bezüger bezweifelt, so kann dieser jederzeit eine Prüfung des Wasserzähler verlangen. Der Wasserzähler gilt als in Ordnung, wenn er bei einer Belastung von 50 % seiner Nennleistung nicht mehr als 4 % plus oder minus anzeigt. In Streitfällen ist der Befund einer vom eidgenössischen Amtes für Messwesen anerkannten Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Zählerauswechslung, trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

§ 16 Hausinstallationen, Kontrolle

¹ Anlagen, Apparate und Einrichtungen zur Fassung, zur Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung und zur Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, erweitert oder abgeändert werden. Sie haben der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung zu entsprechen.

² Anlagen, Apparate und Einrichtungen zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur verwendet werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem Kantonalen Laboratorium gemeldet werden. Anlagen und Mittel zur Desinfektion und Aufbereitung von Trinkwasser, welche dieses in der Beschaffenheit verändert, müssen vom Bundesamt für Gesundheitswesen bewilligt sein. Der Inhaber bzw. die Inhaberin solcher Anlagen sind verpflichtet, diese durch entsprechend ausgebildetes Personal regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

³ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

⁴ Nach Bauvollendung erfolgt eine Installationskontrolle durch die Beauftragten der Gemeinde. Periodische Kontrollen können vom Gemeinderat jederzeit angeordnet werden.

§ 17 Haftung

Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafter Ausführung und Bedienung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen. Weitergehende Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 18 Kosten

¹ Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Versorgungsleitung inkl. allfälliger Strassenschieber bis zum Wasserzähler sowie die Instandstellung des Terrains, von Strasse und Trottoir, gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

² Die Kosten für die Erweiterung und den Abbruch der Anschlussleitung trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin.

³ Die Kosten für zusätzliche Nachkontrollen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

⁴ Die Kosten für Reparaturen und die Erneuerung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten der Gemeinde.

D. Wasserabgabe

§ 19 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechend qualitativ einwandfreies Trinkwasser. (LMV Art. 275) Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.

² Die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder an Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger. Grossverbraucher sind Bezüger, die in erheblichem Ausmass Wasser für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- und Kühlzwecke benötigen.

§ 20 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen lassen:

- a. im Falle höherer Gewalt
- b. bei Wasserknappheit

- c. bei Betriebsstörungen
- d. bei Arbeiten am Leitungsnetz.

² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 21 Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Wasser für temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Beauftragten der Gemeinde. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und wird mittels Wasserzähler gemessen.

§ 22 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser den vom Gemeinderat geschätzten Betrag zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von Fr. 100.-- zu entrichten.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 23 Stilllegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

§ 24 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger bzw. eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er bzw. sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E. Löschwesen

§ 25 Hydrantenanlage

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen, den BGV-Vorschriften entsprechenden Hydranten zu sorgen.

² Die Hydrantenanlage bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und den Zivilschutz zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten sowie den Berechtigten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F. Finanzierung

§ 26 Grundsatz, Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlagen (Flächenbeitrag)
- b. Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen
- c. jährlichen Grundgebühren, Wasserbezugsgebühren und Wasserzählermiete
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) werden dem jeweiligen Bauwerk gutgeschrieben.

§ 27 Vorab-Erstellung

¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Wasserversorgungsanlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasserversorgungsanlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe der von privater Seite vorgeschossenen Mittel bewilligt, so zahlt die Gemeinde diese auf Ablauf der vereinbarten Bevorschussungsfrist, unter Verrechnung von geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen, zinslos zurück.

§ 28 Erschliessungsbeiträge

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag gilt als geschuldet für:

- a) bei Inkrafttreten dieses Reglementes erschlossene, unüberbaute Grundstücke
- b) bei Inkrafttreten dieses Reglementes erschlossene, überbaute Grundstücke, wobei die 10-fache Gebäudefläche gemäss Kataster beitragsfrei ist. Ausnahmeregelungen für Ebenrainpark, Friedhof und Sportanlagen erlässt der Gemeinderat.
- c) alle Grundstücke die neu erschlossen werden

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grösse der Grundstücksfläche.

§ 29 Anschlussbeiträge

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn er bzw. sie das Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen anschliesst.

² Die Berechnung des Anschlussbeitrages erfolgt bei überbauten Parzellen auf Grund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle.

§ 30 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.

² Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

³ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

§ 31 Eintritt der Beitragspflicht

¹ Für neu erschlossene Grundstücke gemäss § 28, Abs. 2, Bst c) wird der Erschliessungsbeitrag erhoben, wenn die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde für den Anschluss bereit ist.

² Der Anschlussbeitrag wird bei Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung, für Um- und Erweiterungsbauten mit dem Datum der Nachschätzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung fällig.

³ Anschlussbeiträge werden mit den geleisteten Erschliessungsbeiträgen verrechnet. Uebersteigende Beträge werden in Rechnung gestellt.

§ 32 Angeschlossene Liegenschaften

¹ Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Anschlussbeitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 33 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

² Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen,
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwassermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

³ Für die Feststellung der beitragsfreien Kosten gelten die Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung. Die Prüfung erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde.

§ 34 Jährliche Gebühren (Wasserzins)

¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird jährlich der Wasserzins erhoben. Dieser setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr.

² Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt jährlich einmal und zwar im Herbst.

³ Der durch den Wasserzähler festgestellte Verbrauch bildet die Grundlage für die Rechnungsstellung des seit der letzten Ablesung bezogenen Wassers.

⁴ Die Rechnungsperiode umfasst die Zeit von der Ablesung des Vorjahres bis zur Ablesung des Rechnungsjahres.

⁵ Für den ganzen Wasserbezug gilt der Tarif des Rechnungsjahres.

§ 35 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug. Grundgebühr und Wassermessermiete sind ab dem 1. des Monats geschuldet, in dem der Wasserbezug beginnt.

§ 36 Grundpfandrecht

Für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinde, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

§ 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet an die Wasserkasse zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie, z.B. für das Löschwesen, den Betrieb der Brunnenanlagen und für Strassenspülungen usw., einen angemessenen Beitrag. Einzelheiten werden in der Tarifordnung (Anhang 1) geregelt.

² Der Wasserverbrauch von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und gemeindeeigenen Liegenschaften wird gemessen. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin dieser Objekte entrichtet die jährliche Grundgebühr und die Wasserbezugsgebühr analog Privater.

§ 38 Sondergebühren

Der Gemeinderat kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Niveau liegen. Einzelheiten werden in speziellen Verträgen zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt.

§ 39 Zahlungsmodus

¹ Erschliessungsbeiträge sind innert 60 Tagen, Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen, netto nach der Rechnungstellung, zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht demjenigen, der für die Gemeindesteuer Anwendung findet.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden. (Insbesondere bei Vorab-Erstellung durch Dritte gemäss § 27)

§ 40 Tarifordnung

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Tarifordnung (Anhang 1), in welcher die Höhe der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge, die jährlichen Gebühren sowie die Beiträge und Gebühren für betriebsfremde und Sonderleistungen festgelegt sind.

² Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Wasserreglementes.

³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung (Anhang 1) zu stellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhalten durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

²Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

³Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

⁴Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Verordnungen.

§ 42 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 28 und § 29) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.

²Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

³Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 3. April 1984 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmung

Für Grundstücke gemäss § 28, Abs.2, Bst a) und b), die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen werden könnten oder angeschlossen sind, wird zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten der Erschliessungsbeitrag erhoben.

§ 46 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 23. April 1997.

Im Namen der Einwohnergemeinde Sissach

Der Präsident:

Der Verwalter:

Rudolf Schaffner

Bruno Bösiger

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheid Nr. 517 vom 11. September 1997 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1998